



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Beratung Ausschuss für Arbeitsmarktpolitik
im Kreisausschuss
Beschluss Kreistag

◆
**Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung
und Arbeit**
JobAgentur EN

Aktenz.: 57/2
Datum: 01.12.2010

Drucksache-Nr.: **75/10 Ergänzung**

öffentlich

nicht öffentlich

Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den kommunalen Leistungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II (Anschlussvereinbarung)

Begründung

Im Abstimmungsprozess mit den kreisangehörigen Städten ist von diesen vorgetragen worden, dass die bisher vorgesehene Fassung der Anschlussvereinbarung hinsichtlich der Laufzeit keine konkrete Angabe und keine Kündigungsmöglichkeit enthält.

Es wurde vorgeschlagen, die Vereinbarung mit einer Laufzeit von fünf Jahren zu versehen.

Da die Vereinbarung nur dann zustande kommt, wenn alle Beteiligten zugestimmt haben, wurde der Passus zum Inkrafttreten und zur Laufzeit (Ziffer 5) - s. Anlage - entsprechend angepasst.

Die Stadt Sprockhövel hat außerdem mitgeteilt, dass sie die Kommunalaufsicht beteiligen muss, weil die Vereinbarung in der Vergangenheit und vermutlich auch zukünftig eine finanzielle Mehrbelastung der Stadt mit sich bringt, die als eine „freiwillige Leistung“ einzuordnen ist.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Anschlussvereinbarung auf der Basis der bisherigen Vereinbarung zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II vom 29.12.2006 auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfes zu.



Anlage

Ennepe-Ruhr-Kreis

Anschlussvereinbarung

**zur Vereinbarung
zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und den kreisangehörigen Städten
vom 29.12.2006
zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen
für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II**

(abweichende Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB II NRW)

Aufgrund der nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen zeitlich begrenzten Zulassung als alleiniger Träger der Grundsicherung läuft die Vereinbarung vom 29.12.2006 zum 31.12.2010 aus. Die rechtliche Grundlage für eine über diesen Termin hinaus unbefristet verlängerte Aufgabewahrnehmung als zugelassener Träger ist mittlerweile geschaffen.

**Auf der Basis der bisherigen Vereinbarung vom 29.12.2006
wird folgende Anschlussvereinbarung getroffen:**

Die seinerzeit getroffenen Regelungen gelten ab dem Jahr 2011 mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen weiter; soweit Rechtsvorschriften zitiert sind, gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Präambel

In dritten Absatz ändert sich die angeführte Rechtsnorm in § 5 Abs. 5 Satz 2 AG-SGB II NRW.

Kostenbeteiligung (Ziffer 1)

Die kreisangehörigen Gemeinden beteiligen sich ab dem Jahr 2011 mit einer Quote von 40 % an den kommunalen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

Inkrafttreten und Laufzeit (Ziffer 5)

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ist unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtsgrundlagen **bis zum 31.12.2015** gültig.

XX.XX.2010

**Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat**

**Stadt Herdecke
Die Bürgermeisterin**

**Stadt Breckerfeld
Der Bürgermeister**

**Stadt Schwelm
Der Bürgermeister**

**Stadt Ennepetal
Der Bürgermeister**

**Stadt Sprockhövel
Der Bürgermeister**

**Stadt Gevelsberg
Der Bürgermeister**

**Stadt Wetter
Der Bürgermeister**

**Stadt Hattingen
Die Bürgermeisterin**

**Stadt Witten
Die Bürgermeisterin**